



**Prüfungsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Ergänzungsstudium
"Arbeitsrecht und Personalwirtschaft"
Vom 29. April 1997**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung der Prüfungsordnung
für das Ergänzungsstudium
"Arbeitsrecht und Personalwirtschaft"
Vom 16. Februar 1999**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung der Prüfungsordnung
für das Ergänzungsfach
"Arbeitsrecht und Personalwirtschaft"
vom 20. Februar 2001**

Gemäß § 5 Abs. 1 LV. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Ergänzungsstudium „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“; der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 24. Januar 2001 und der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 7. Februar 2001 die Zweite Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 20. Februar 2001 der Zweiten Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 16. Juli 2001 die Ordnung zur Zweiten Änderung der Prüfungsordnung genehmigt.



§ 1

Träger des Ergänzungsstudiums, Abschluss des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität führen nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungen durch, die das von den Fakultäten eingerichtete Ergänzungsstudium "Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" abschließen.
- (2) Aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen erteilen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät das "Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft".
- (3) Die im Rahmen des Ergänzungsstudiums "Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" abzulegenden Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums ergänzende Kenntnisse im Arbeitsrecht sowie über die institutionellen und funktionalen Inhalte des Teilbereichs Personalwirtschaft und Organisation besitzen.

§ 2

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die organisatorische Durchführung des Ergänzungsstudiums errichten die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen "Studien- und Prüfungsausschuss Arbeitsrecht und Personalwirtschaft".
- (2) ¹Für den Studien- und Prüfungsausschuss benennen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät jeweils einen Beauftragten sowie einen Stellvertreter. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Beauftragten, sie endet mit der Abberufung durch die entsendende Fakultät.
- (3) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über alle Anträge, die im Rahmen des Ergänzungsstudiums gestellt werden. ²Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet durch einstimmigen Beschluss. ³Kann dieser nicht herbeigeführt werden, dann gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 3

Prüfungen

- (1) Die Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen werden im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von dem Hochschullehrer abgenommen, der die jeweilige Lehrveranstaltung durchführt.
- (2) ¹Die arbeitsrechtlichen Vertiefungsvorlesungen werden durch schriftliche Prüfungen abgeschlossen. ²Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden anzufertigen.
- (3) Der Abschluss im Teilbereich „Personalwirtschaft und Organisation“ besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 Punkten (Abs. 4) und einer Examensprüfung mit Klausurarbeit und mündlicher Prüfung (Abs. 5).



- (4) ¹Für erfolgreich abgeschlossene studienbegleitende Prüfungen nach Absatz 3 werden Punkte vergeben, und zwar für
- eine Vorlesung im Umfang von 2 SWS mit abschließender mindestens 60minütiger Klausur 4 Punkte und
 - ein Seminar im Umfang von 2 SWS mit zwei eigenständigen Leistungen - im Regelfall Hausarbeit mit Referat und Klausur 6 Punkte.
- ²Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen erfolgt nach § 4.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit in der Examensprüfung nach Absatz 3 beträgt drei Stunden, die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten."
- (6) Für die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten
- im Teilbereich Arbeitsrecht die Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung
 - im Teilbereich "Personalwirtschaft und Organisation" die Regelungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die im Rahmen der Prüfungen erforderlichen Entscheidungen, insbesondere für die Organisation der Prüfungen und die Bestimmung der Prüfer, trifft der "Studien- und Prüfungsausschuss Arbeitsrecht und Personalwirtschaft".

§ 4

Bewertung der Leistungen

Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen richten sich

- im Teilbereich "Arbeitsrecht" nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981 (BGBl. I S. 1243),
- im Teilbereich "Personalwirtschaft und Organisation" nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats

- (1) Die Erteilung des „Zertifikats über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“ setzt voraus:
- einen schriftlichen Antrag des Studierenden auf Erteilung des Zertifikats,
 - die Einschreibung für das Ergänzungsstudium „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“ (§ 4 Abs. 2 der Studienordnung für das Ergänzungsstudium „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“),



- einen berufsqualifizierenden Abschluss eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, der zur Einschreibung für das Ergänzungsstudium „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“ (§ 4 Abs. 2 der Studienordnung für das Ergänzungsstudium „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“) berechtigt,
 - die erfolgreiche Teilnahme an dem Ergänzungsstudium.
- (2) Die Teilnahme an dem Ergänzungsstudium ist erfolgreich, wenn der Studierende
- im Teilbereich „Arbeitsrecht“
 - mindestens drei Abschlussklausuren unterschiedlicher arbeitsrechtlicher Vertiefungsvorlesungen bestanden hat, von denen zwei mit mindestens „befriedigend“ (7 Punkte) bewertet wurden; - an zwei arbeitsrechtlichen Seminaren teilgenommen hat und jeweils eine mit mindestens „vollbefriedigend“ (10 Punkte) bewertete Seminararbeit angefertigt hat;
 - im Teilbereich „Personalwirtschaft und Organisation“
 - einen Seminarschein in Personalwirtschaft und Organisation erworben hat, der in beiden Teilleistungen (Hausarbeit und Klausur) mit mindestens „befriedigend“ (Note 3,0) bewertet wurde;
 - eine studienbegleitende Klausur zu einer Vorlesung mit mindestens der Note „befriedigend“ (Note 3,0) abgeschlossen hat;
 - eine schriftliche und mündliche Examensprüfung im Fach Personalwirtschaft und Organisation mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ (Note 3,0) abgelegt hat.
- (3) ¹Leistungsnachweise, die der Bewerber schon während seines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität erbracht hat und die in einer Veranstaltung gemäß Studienplan erworben wurden, sind anzurechnen. ²Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss auch solche Leistungsnachweise anerkennen, die im Rahmen eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erbracht wurden und gleichwertig mit den in Abs. 2 genannten Leistungsnachweisen sind.
- (4) ¹Die in § 5 Abs. 2 genannten Leistungsnachweise sind in der Regel in einem Zeitraum von sechs Semestern zu erbringen. ²Über Ausnahmen entscheidet der "Studien- und Prüfungsausschuss Arbeitsrecht und Personalwirtschaft".

§ 6

Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft

- (1) Das "Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" wird im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von dem "Studien- und Prüfungsausschuss Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" ausgestellt und von den Dekanen beider Fakultäten unterzeichnet.
- (2) Es weist die in § 5 Abs. 2 genannten Leistungen aus.
- (3) Dem "Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" ist in der Anlage ein Verzeichnis beizufügen, das die im Rahmen des Ergänzungsstudiums zu besuchenden Lehrveranstaltungen enthält.



§ 7

Änderungen der Prüfungsordnung und Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

(Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät)

(Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät)

(Rektor der Friedrich-Schiller-Universität)